

Präambel

der Förderverein des Georg-Büchner-Gymnasiums setzt sich die Aufgabe, bei Schülern, Eltern, Lehrern sowie Ehemaligen das Interesse für die Schule zu wecken, bzw. vorhandene Interessen zu fördern. Er dient vor allem dazu, das Miteinander in der Schule zu verbessern und auch ehemalige Schulangehörige über ihre Schulzeit hinaus an diese zu binden. Zu diesem Zweck gibt sich der Förderverein die folgende Satzung.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein des Georg-Büchner-Gymnasiums

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Georg-Büchner-Oberschule (5. OG Tempelhof), Lichtenrader Damm 224-230, 12305 Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Fördervereins

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Förderverein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden. Dazu zählen besonders:

- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial
- Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Georg-Büchner-Gymnasiums.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der unverzüglich die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

- (2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Förderverein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod,
 2. durch Auflösung einer Firma oder eines Vereins (nur bei juristischen Personen) mit der Löschung des Vereins im Vereinsregister,
 3. durch den Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres per schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 4. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele des Fördervereins möglich und wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im voraus bis zum 31. März des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 - Finanzierung des Vereins und Verwendung der Vereinsmittel

- (1) -gestrichen-
- (2) Mittel der Fördervereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (3) Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26 a EstG ausbezahlt bekommen
- (4) Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand. Vor der Freistellung von Mitteln ist zu prüfen, ob die Mittel nicht vom Bezirksamt Tempelhof oder sonstigen Quellen aufgebracht werden können.
- (5) Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern durchgeführt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

§ 6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Fördervereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und/oder den Kassierer vertreten. Jeder der Vorgenannten ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im ersten Quartal. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet sein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenwartes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung,
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss,
 6. Satzungsänderungen,
 7. Entscheidung über eingereichte Anträge,
 8. Festlegung der Beitragshöhen,
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 10. Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Wahlen und Entlastungen gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 bis 4 sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

- (7) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst durch 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Über den Antrag selbst wird, bei Bestätigung der Dringlichkeit, durch einfache Mehrheit entschieden.
- (8) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 4) zu zeichnen ist. Ist der gewählte Protokollführer nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 8 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassierer/der Kassiererin,
 4. dem Protokollführer/der Protokollführerin,
 5. den Beisitzern/den Beisitzerinnen.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung vor Durchführung der anstehenden Wahl.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen müssen je ein Vertreter des Kollegiums der Georg-Büchner-Gymnasiums sowie ein Vertreter der GEV und GSV der Schule geladen werden, die nicht selbst dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben bei den Sitzungen nur beratende Stimme.
- (5) Bei Entscheidungen des Vorstandes sollten Beschlüsse und Anregungen der Schulkonferenz des Georg-Büchner-Gymnasiums berücksichtigt werden.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu zeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

§ 9 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Außerdem müssen sie auf der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Abs. 3 dieses Paragraphen werden hiervon nicht berührt.
- (2) Eine Veränderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Georg-Büchner-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 20.3.2012 beschlossen und verkündet.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 11. April 2012

.....

.....
Der Vorsitzende